Name der Gesellschaft: Köln=Münster Vieh=Versicherungs=Verein.

会社名: ケルン = ミュンスター家畜保険会社

> 認可年月日: 1848.02.28.

> > 業種: 保険

掲載文献等:

Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1848, SS.93-106. ; Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1849, SS.89-101.

ファイル名: 18480229KMVV_A.pdf

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 15.

Dienstag den 11. April 1848.

Inhalt ber Gefet fammlung. Das am 31. Marz c. zu Berlin ausgegebene 9. Stud ber Gefetsfammlung enthält unter Ar. 2937. Allerhöchste Kabinets-Orber vom 24. Januar 1848., betreffend die Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrasung ber, in dem §. 176 bis 180, der allge-meinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, bezeichneten Bergehen.

Rro. 2938. Allerhochfte Kabinets-Order vom 16. Marg 1848., das Berbot ber Ausfuhr von Pferben über Die Grenzen gegen bie nicht zum beutschen Bunbesgebiete gehörigen Länder betreffend.

Nr. 2939. Ministerial-Erklärung vom 16/2 Februar 1848., betreffend die Ausbehnung der Konvention zwischen ber Königl. Preuß. und ber Herzogk. Braunschweigischen Regierung wegen

23. Januar 25. Januar Berhütung ber Forstfrevel vom 7. Februar und 25. Februar auf bie Jagbfrevel.

Rr. 2940 Bekanntmachung über bie Allerhöchfte Bestätigung bes Statuts ber unter bem Ramen "Bereins = Buckerfieberei" in Stettin gebilbeten Actiengesellschaft, Bom 17. März 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Kreis-Physikat des Siegkreises ist durch die erfolgte Entlassung des Kreis-Physis tus Dr. Lohmann in hennef erledigt worden. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle haben ihre Anipruche unter Cinreichung ber Dofumente binnen 6 Wochen bei und geltend zu machen.

Mit ber interimistischen Berwaltung ber Stelle haben wir ben Kreisphysifus Dr. Brach in Bonn beauftragt, an welchen auch die Beitrage ju ben Rreis-Sanitate-Berichte für bas verfloßene 1. Quartal b. I einzusenben find.

Roln, ben 2. April 1848.

Ronigliche Regierung.

Die Trennung des bisherigen Gemeinde-Berbandes ber Ortschaften Hersel und Ueborf Die Trennung bes und die Wiederherstellung der lettren zu einer felbstftandigen Gemeinde ift hohern Orts ge- Gemeindeverbandes nehmigt worden.

Köln, den 4. April 1848.

Ronigliche Regierung.

Rönigliche Regierung.

Das höchsten Orts unterm 29. Februar c. bestätigte Statut bes Köln=Munfter=Bieh-Berficherungs - Bereins wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Köln, den 3. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm IV., von Gottes Gnaden König von Preugen, Großherzog vom Nieder-Rhein, Bergog gu Julich, Cleve und Berg, Thun fund und fugen hiermit zu wiffen:

b. Ortschaften Berfel u. Ueborf betreffenb. B. I 1684.

Nro. 143. Conceffione= unb Bes stätigunge-Urtunbe für ben Roln=Münfter=

Diehversicherungs= Berein. B. I. 1664.

Inhalt ber Gefetfammlung.

Nor. 140.

Nro. 141. Rreis-Phyfitat bes Siegtreifes betreffenb. B. III. 1599.

Bor bem in ber Stadt Köln am Rheine wohnenden Königlich Breußischen Notar Joseph Harpersch in Gegenwant nachgenannter Zeugen erschienen die nachgenannten Mitglieber bes proviforischen Berwaltungs = Raths bes Koln=Munfter-Biehversicherungs=Bereins, namlich:

1) Der herr Fronz Egon Graf von Fürstenberg, Koniglich Preußischer Kammerhert, zu Stammheim wohnend, Prafibent,

2) Der herr Franz hugo Graf von Beiffel, Koniglich Preußischer Kammerherr, zu Schmitheim wohnend,

3) Der Herr Gerhard Freiherr von Carnap = Bornheim, Rittergutsbesither, ju Bornheim wohnend,

4) Der Herr Philipp Freiherr von Rempis, Rittergutsbefiger, zu Rendenich wohnend,

5) Der Gerr Beinrich Boebiter, Berzoglich Arenbergicher Domainen = Rentmeifter, auf Mideln bei Duffelvorf wohnend,

6) Der herr Joseph, Pauli, Pofthalter, in Koln wohnend,

7), Der herr hermann Joseph Stupp, Abvofat-Anwalt, in Koln wohnend, 8). Der herr Moofph von der Bourg, provisorischer Subbirektor bes gebachten Vexeins, in Roln wohnend, hier als Bertreter bes provisorischen Direktors biefes Bereins, bes in Koln wohnenden und bermalen in Berlin verweilenden herrn Emil Lambla.

Die Camparentan erklarten, daß fie erfchienen seien, um beute bei dem infwumentirenben Nother bie jur Grundung bes Kaln-Munfter-Biehverficherungs Bereins entworfenen und von bem Berwaltungs-Rathe feftgeffellten Statuten zu hinterlegen.

Dieselben überreichten bemnach dem Notar ein Sest von flebenzehn beidriebenen Alattern, enthaltend die gebachten in achtunbfunfgig Baragraphen bestehenden Statuten und ben beigefügten Tarif.

Die Konnparenton fahrten an, die gegenwärtige Hinterlegung geschehe zum Zwede, bie Allerhochste Genehmigung ber gebackten Statuten nachzusuchen, und ertheilten sie andurch bem proviforifiben Direktor Heren Lambla die Bollinacht und ben Auftrag; biefe Allerhöchke Bestätigung zu erwirken.

Demnach wurde biefes Aftenfluck von ben Romparenten, ben Zeugen und bem Rotar "ne varietur" unterschrieben, und hat Letterer sobann biefes hinterlegte Aftenftuck zu feinen Urschriftenngenemmen, und biefen Berhandlung beigeflight

Worüber biefe Urfunde aufgenommen wurde. Als Beugen waren bierbei anwefend Seinrich Kramer, Bildffaner; und Wilhelm Reuen, Kammacher, Beibe in Kolin wohnenb

Ullb-nach ber ben Gerren Komparenten-in Gegenwart ber Zengen geschehenen Botlefung biefes Aftes haben biefelben mit ben Bengen und bem Notat, bem alle hierbei erfchies nenen Berfonen nach Namen; Stand und Bohnort befamit find; unterschrieben.

So geschehen zu Kofn auf ber Umisstube bes fungirenben Noturs, ben breißigften

December Achtzehnhundert sieben und vierzig:

(Gez.) Franz Egon Graf v. Fürftenberg=Stammbeim. Freiherr v. Carnap&Bornheim. Hugo Beiffel. v. Rempis. Boebifer J. Pauli Stapp. Mu bon beriBburg, prov. Subbirettor. Beinrich Rramer. Withelm Neuen. 3. Harperath.

Folgt Abschrift ber

Statuten bes Roln = Munfter = Biehversicherungs = Bereins. Erfter Abschnitt.

Errichtung ber Gefellichaft.

§. 1.

Unter bem Namen: "Köln=Munster-Biehversicherungs = Verein" wird eine Gesellschaft gegründet, welche nach bem Grundsatze ber Gegenseitigkeit und nach nacheter Maßgabe ber nachfolgenden Statuten, Vieh zu festen Prämien versichern wird. Die Zahl ber zutretenden Mitglieder bleibt unbestimmt.

Die Thätigkeit ber Gesellschaft erstreckt sich über vie Rheinprovinz und vie Provinz Westphalen.

Als vollständig gegründet wird diefelbe erst bann betrachtet, wenn ber Regierung zu Köln nachgewiesen worden, daß ber Werth bes versicherten Viehs sich auf 500,000 Ehaler berechnet.

Der Sit der Gesekschaft ift in Koln im Lokale ber Direktion. Zweiter Abschnitt.

Thatigfeit ber Gefellschaft. Gegenstänbe ber Berficherung.

§. 5.

Die Gesellschaft verfichert folgende Thiere:

1) Pferbe nach einem Alter von sechs Monaten und im Stückwerth von minbestens 25 Thatern, doch darf die Bersicherungssumme ben Stückwerth von 150 Thalern nicht übersteigen.

2) Rindvieh über sechs Monate alt.

3) Schaafe und Ziegen, jedoch muffen bie Lammer und Zidel minbestens brei Monate alt sein.

4) Schweine über 3 Monate alt.

S. 6.

Die Gefellschaft versichert kein wolltragendes Thier, welches bereits abgezahnt hat, ist jedoch eine Versicherung vor diesem Alter geschlossen, so bleibt sie für die Dauer des ganzen Wertrages bestehen, selbst wenn die Thiere in der Zwischenzeit vieses Alter überschritten haben sollten.

Die Unfälle, gegen welche die Gesellschaft versichert, sind: Jeder natürliche ober zufällige Sod und jede Krankheit oder Unfall, welcher das Lödten bei den Pferden und das Schlachten der anderen Gattungen nothig macht, mit Ausnahme ber im folgenden §. 8. angegebenen Fälle.

S.

Ausgenommen von ber Versicherung find:

1) Alle Unfälle bei Seuchen, in benen die Anstedung burch grobe Fahrlässigkeit gescheffen ift, und alle Berlufte, welche burch die Rinderpest erfolgen sollten.

2) Berlufte burch Feuersbrunfte und Bligftraff.

- 3) Durch Mishandlungen Seitens ber Gigenthumer, ber zu ihrem hausstande gehöreichen und anderer Perfonen, benen sie die Thiere zu irgend einem Zweite anvertraat finden.
- 4) Bei Mighandlungen und Verwüftungen burch Krieg, Aufläuse over andere burch bobere Gewalt veranlagte Unfalle. Gegen Lingenfeuche und Milzbrand muß Aindvieh, und gegen Fäule, Milzbrand und Bluttrantheit muffen Schaafe burch ben im Tartf attge-

gebenen hoheren Bramiensat verfichert fein, widrigenfalls fur Berlufte burch biese Krantheiten feine Bergutigung erfolgt.

II. Bulaffigfeit gur Berficherung.

§. 9.

Alle Biehbefiger burfen zur Berficherung zugelaffen werden, mit Ausnahme ber Pferbeund Biebhändler.

Das verficherte Bieh barf in feine andere ahnliche Berficherungsgesellschaft eingetragen fein, bei Berluft aller Entichabigunge-Anfpruche in vortommenben Fallen; ebenfowenig burfen die Biehbesitzer aus einer Thiergattung einzelne Stude allein versichern.
III. Dauer ber Berficherung.

S. 11.

Der Verficherungs-Bertrag muß minbeftens auf ein Jahr und fann hochstens auf fünf Jahre abgeschloffen werben. Derfelbe fann jedoch für junges Bieh und Maftvieh auf ein Minimum von vier Monaten und für Schweine auf sechs Monate abgefürzt werden.

S. 12.

Die Verficherung beginnt am breißigsten Tage nach Ausfertigung der Polize, Mittags zwölf Uhr, wobei ber Tag ber Ausfertigung nicht mitgezählt wird.

§. 13.

Die Versicherung erlischt, wenn bie versicherten Thiere auf einen anderen Besitzer übergehen.

S. 14.

Wenn ein ganzes Gehöft übertragen ober vererbt wirb, so kann burch ben Direktor auf Ansuchen bes neuen Befigers und beziehungsweise ber Erben bie Berficherung fortlaufend gultig erflart werben.

§. 15.

Wenn brei Monate vor Ablauf ber Berficherungszeit eine Runbigung weber Seitens ber Gefellichaft, noch Seitens ber Berficherten erfolgt ift, fo wird ber Bertrag fur bie barin bestimmte Beit und unter ben barin enthaltenen Bedingungen fillschweigend verlangert. Diefe Berficherung wird jedoch beendigt, wenn im Laufe ber Berficherungsperiode bie landes= herrliche Genehmigung bes Bereins zurudgezogen werben mochte.

§. 16.

Ergibt es fich aus glaubwurdigen Zeugnissen ober aus ben Berichten ber Kontrolleure ber Gefellschaft ober ber Thierarzte, bag bas versicherte Bieh nicht gehörig genahrt, gepflegt ober geschont worden sei, so hat der Berwaltungs = Rath bas Recht, die Bersicherung aufgubeben, wobei jeboch ber Berficherte bis zum Augenblice ber Aufhebung fein Recht behalt.

Diefe Aufhebung wird bem Berficherten burch einen außergerichtlichen Aft befannt

gemacht.

IV. Formlichkeiten bes Verficherungs=Bertrages.

S. 17.

Die Berficherung wird burch eine boppelt ausgefertigte und von bem Berficherten und von einem von der Gesellschaft gehörig bazu kommittirten Agenten unterzeichnete Polize befundet.

Diefer Polize wird ein in zwei Eremplaren angefertigtes Berzeichnig beigefügt, welches neben ber Gattung bas Signalement ber versicherten Thiere enthält, mit allen Rennzeichen und Merkmalen und mit der burch ben Versicherten felbst angegebenen Taxe, beren Betrag möglichft mit 5 theilbar fein foll.

Bei ben Schweinen bedarf es feiner Werthangabe in ber Polize, weil ihr Werth in

die Urfunde, welche die Unfalle konstatiren foll, mit aufgenommen wird.

Die gegenwärtigen Statuten muffen ber Polize vollständig einverleibt werben.

S. 18.

Die Identität der versicherten Thiere wird außerdem durch fernere, von dem 'Verwalstungs-Rathe festzusetzende kunstliche Kennzeichen konstatirt, deren nähere Angabe die Polize enthält.

§. 19.

Wenn die Versicherung auf länger als ein Jahr abgeschlossen ift ober Mangels Aufstündigung fortläuft, so wird am Ende eines jeden Jahres ein neues Verzeichniß der verssicherten Thiere aufgenommen mit Angabe des jedesmaligen Werthes und in der im §. 17. vorgeschriebenen Form.

V. Berpflichtungen zu ben jahrlichen Ginlagen und Untoften.

§. 20.

Jeber Berficherte ift zu einer jahrlichen Ginlage verpflichtet, welche in bem biesen Sta-

tuten beigefügten Tarife, bestimmt ift.

Sie wird nach bem Gesammtwerthe ber versicherten Thiere, wie dieser sich ans ber Bolize ober ber nach §. 19. vorgeschriebenen erneuerten Werth = Ausmahme ergibt, berechnet.

Sollten bie in einem Kalenderjahre gezahlten Pramien für die sich ergebenden Berluste in demselben nicht hinreichen, so sind die Bersicherten zu keinen Zuschüssen verbunden, und das Fehlende kann nur aus dem sich bilbenden Reserve-Fond ersest werden:

Die Einlage wird steits für ein ganzes Jahr beim Abschlusse bes Bersicherungs-Bertrages gezahlt und für jedes folgende Jahr fällig am ersten Tage des Monats, in welchem ber

Bertrag abgeschloffen ift.

S. 21.

Beber Berficherte schuldet außerbem die Koften ber Polize, bes Aufbrudens ber Beichen

und aller vorgeschriebenen Berzeichniffe.

Bei jeber General-Versammlung werden die Sate, nach welchen diese Rosten zu erheben sind, wie auch die Direktionskosten geprüft, und es wird bestimmt werden, welche Veränderungen dieselben erleiden und wieviel Prozent vom Werthe der versicherten Thiere jedes Mitglied als Pramie für das nächste Jahr beitragen soll.

Bei einer Berficherung unter zwölf Monaten ift ber Betrag ber specifizirten Unfoften

für das ganze Jahr zu entrichten.

S. 22.

Die Einlagen werden bei Ausfertigung ber Police, des Zugangs=Berzeichnisses ober der erneuerten Jahres=Aufnahme entrichtet.

§. 23.

Die Kosten der Verwaltung für Aussertigung der Polize, für Bezeichnung und neue Verzeichnisse, werden ebenfalls baar gezahlt.

6 94

Der Berficherte kann in den vorgesehenen Fällen (§§. 10. und 13.) die ganze ober theilweise Zuruckerstattung der Einlagen, Rosten zo nicht in Anspruch nehmen, vielmehr versbleiben dieselben der Gesellschaft und beziehungsweise der Direktion.

In den S. 16. vorgesehenen Fällen dagegen wird den Versicherten nach Aushören der

Berficherung für bie genannten Ginlagen, Roften zc. Erfat zugefichert.

§. 25

Im Falle zu ber festgesetzten Zeit die Jahlung der Bramien nicht geleistet wird, verliert der Versicherte dadurch von Rechtswegen und ohne daß es dabei einer gerichtlichen Zustellung bedürfte, alle Ansprüche auf Entschädigung für alle Unfälle, welche nach der Verfall: zeit und vor Zahlung der von ihm schuldigen Summe sich ereignen dürften. VI. Berpflichtungen bes Berficherten mahrent ber Dauer ber Berficherung und bei Unfallen.

§. 26.

Sobald Pferbe ober Rindvieh erkranken, ist ber Versicherte gehalten, einen geprüften Thierarzt rufen zu lassen, ober wenn sich ein folder in einem Umfange von zwei Meilen nicht vorsinden sollte, sich unter Beirath von rechtlichen Mannern, welche wo möglich Mitglies der der Gesellschaft sein mussen, an einen erfahrnen Rothhelser zu wenden, um dem kranken Thiere die nothige Sorgfalt angedeihen zu lassen und zwar Alles dieses auf eizene Kosten.

Ist der herbeigerusene Thierarzt oder Nothhelser der Meinung, daß in Folge der Krankscheit oder des entstandenen Unfalles das Thier zu keinem Gebrauche mehr fähig ist, so nuß für den letten Fall in der Regel der Kreis-Thierarzt, wenn er nicht über drei Meilen weit wohnt, zu Rathe gezogen werden; dieser nimmt darüber ein Protokoll auf, welches der Verssicherte sofort dem Agenten der Gesellschaft franco zusendet, und dieser ermächtigt dann je nach Gutdunken der Direktion zum Verkause oder zum Tödten.

Im Fall bas Wieh vertauft wirb, muß ber Bertaufspreis burch einen Schein bes An-

fäufers beurfundet und von den Agenten der Gefellichaft beglaubigt werben.

§. 27.

Im Falle einzelne Schweine ober Schaafe gefährlich erkranken, so soll der Versicherte sich dieses von zwei Rachbarn beglaubigen lassen, welche er vorzugsweise aus seinen Mitversicherten zu wählen hat; das von ihnen auszustellende Zeugnis muß die Angabe des Preises enthalten, welchen sie für die kranken Thiere glauben erzielen zu können, und ist dieses Zeugnis dem Agenten der Gesellschaft sofort zuzuschicken, welcher ze nach Gutdünken der Direktion zum Verkause oder zum Tödten ermächtigt. Wenn indessen mehrere Stücke erkranken, so muß ein geprüfter Thierarzt und bei seuchenartigen Krankheiten der Kreiss Thier-Arzt zu Rathe gezogen werden.

§. 28.

In Unglucksfällen ist der Versicherte verpslichtet, die Beglaubigung auf seine Kosten sofort zu beschaffen und zwar: wenn sie Pferde ober Nindvieh betreffen, in der Regel durch ben Kreiß-Thierarzt und in Nothfällen durch einen anderen geprüften Thierarzt in Gegen- wart zweier vorzugsweise aus seinen Mitversicherten gewählten Zeugen.

Rur bann, wenn bas Stud über 6 Monate versichert ift, und ber nächste Thierarzt über 3 Meilen weit entfernt wohnt, werben anderweitige protofollarische Beglaubigungen

nachgegeben.

Wenn einzelne Unglucksfälle Schaafe ober Schweine betreffen, so find bieselben von 2

Nachbaren vorzugsweise von Mitversicherten zu beglaubigen.

Bon Schaafen muffen die Felle bis zur Untersuchung durch ben Agenten 20. Tage lang aufbewahrt werden, mit Ausnahme ber Fälle, in welchen polizeiliche Bestimmungen bem entgegen stehen. Das besfalfige Zeugniß muß die Angabe bes Werthes enthalten, den die Thiere im Augenblick des Unfalles hatten.

Der Versicherte ist gehalten, daß Zeugniß innerhalb der ersten 8 Tage, welche auf den Unfall folgen, dem Agenten der Gesellschaft zukommen zu lassen, bei Verlust aller Entsichäbigungs-Ansprüche. Es wird ihm hierüber vom Agenten eine Bescheinigung ertheilt.

Ist aber die Krankheit, wovon die Thiere befallen worden, ansteckend, so sollen nicht allein die bestehenden Neterinar-Polizetgesetze, sondern auch noch besondere Mastregeln, wozu die Vorschrift in den Polizen gegeben wird, beobachtet werden.

VII. Berechnung und Auszahlung ber Entschäbigungen an bie Berficherten, welche Unfälle erlitten haben. S. 29.

Ein jebes Kalenderjahr bildet ein Geschäftsjahr, mit dem 1, Januar beginnend und ben 31. December enbigend.

§. 30.

In den erften drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs wird die Liquidation der Ent= schäbigungen vorgenommen, welche den Berficherten aus dem vorigen Geschäftsjahre wegen erlittener Unfalle zukommen, ohne babei auf bie Beit bes Antritts ber Berficherung Rudficht zu nehmen. Eine jebe Proving foll in der Berechnung von der anderen ganglich getrennt fein, auch follen bie Einlagen für die verschiebenen Thiergattungen und ihre Klaffen in besonderen Rechnungen geführt werben und besondere Raffen bilben.

§. 31. Bei eingetrefenen Unfallen werben bie Verficherten bis zu 2/3 bes in ber Polize ober in bem neuen Berzeichniffe angegebenen Berthes ber versicherten Thiere zur Liquidation zugelaffen, mit folgenden Ausnahmen:

1) Für Rindvieh und Schaafe, welche an Aufblahen gefallen find, wird nur ein Anspruch

von 40% bes Tarwerthes anerkannt.
2) Alle Berlufte, welche burch Senchen entstehen, (hierher gehören Milzbrand, rasende Wuth, Raube, Maul- und Klauen-Krankheit, Wurm-Laxiren, Blutharn und Bergiftungen und außerbem noch ber Rot, Burm, die Influenz und die Chankerfeuche bet Pferben, und die Lungenseuche beim Rindvieh) werben einzeln, wie bei sonstigen Krankheiten entschäbigt, wenn aber innerhalb breier Monate bei bem Bieh beffelben Eigenthumers weitere gleiche Unfalle geschehen, so hat berfelbe nur einen Anspruch auf 40 % des Tarmerthes.

§. 32. Wenn in ben §§. 26. und 27. vorgesehenen Fallen des Berkaufs, ober bes Tobtens versicherter Phiere, bas Thier noch theilweise Hoffnung ber Genesung verspricht, ober beim Schlachten noch genießbar ift, folt ber Werth beffelben am Entschädigungsbetrage in Abzug' fommen. Ift die Ermittelung biefes Werthes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, fo foll berfelbe zur Galfte ber ftatutenmäßigen Entichabigung angenommen werben. Bei anberen Tobesfällen bleibt bie Saut und bas Rabaver bem Berficherten.

33. Wenn die Bersicherung auf langer als ein Jahr abgeschlossen ift, ober Mangels Auf-kundfigung fortläuft und es entstehen Unfalle vor der Ansertigung des durch § 19. porgeschriebenen ueuen Berzeichniffes, so geben biese Unfalle ein Anspruchsrecht nach Maggabe bes in ber Polize ober in bem vorjährigen Berzeichniffe angegebenen Werthes.

§. 34. In ber Satfte eines jeben Monats wird ber Verwaltungs = Rath über bie Zulaffigkeit ober Verwerfung bet im vorigen Monat vorgekommenen Unfalle berathen; im Falle ber Bet werfung wird ber Direktor ben Berficherten bavon benachrichtigen, fo bag biefer im Laufe eines Monats' bem Berwaltungs-Rath feine Bemerfungen mittheilen fann, welcher alebann feinen befinitiven Befcheid geben wird.

Aufferdem wird in jeber letten Salfte bes Monats burch Beichluß bes Berwaltungs-Raths vorschufweise unter bie Versicherten, welche im vorigen Monate Unfalle erlitten haben. eine Bertiberlung bis zur Salfte ber Bergutung aus bem Kaffenbestande bes betreffenden Geschäftsfähres, in welchem die Unfalle vorgekommen, Statt finden, vorbehaltlich jedoch einer nöthigen Ruckerstattung bei ber Liquidation.

S. 35. Sollte es fich burch bie in Gemäßheit bes S. 30. vorzunehmende Haupt-Liquibation ergeben, daß die jahrlichen Einlagen zur ganzlichen Bahlung ber liquidirten Entschädigungen nicht auskeichen, so findet beren Bertheilung nach Procenten Statt, und können die Bersicherten zur höheren als ben tarifmäßigen Einlagen nicht in Anspruch genommen werben.

Wenti die Pramien einen Ueberschuß barbieten, nachdem die Entschädigungen bezahlt sind, so bleibt bieser Ueberschuß in Reserve, um von fünf zu funf Jahren die in einzelnen

Jahren biefer Rechnungsperiode vorgekommenen Rudftande bamit zu beden, resp. auszuglei-

den und bie Beschäbigten gleichzuftellen.

Bet bieser Ausgleichung werden die Kaffen ber beiben Propinzen zwar getrennt gehalteu, dagegen werden in jeder Propinz die Ueberschüffe ber Kaffen ber verschiedenen Thiergattungen und ihrer Klaffen zusammengeworfen und bie Ausgleichung bei allen Klaffen und Gattungen

in dieser Proving bewirkt.

Wird hierdurch der reservitte Bestand in einer Provinz nicht erschäpft, so foll der Ueberschuß als ein Reservesond aufbewahrt werden, um am Schlusse der nachsten sunschlaftigen Beriode den Ueberschuß-Beständen aus dieser Provinz hinzuzutreten und, wie diese, zur Ausgleichung der in der betreffenden Provinz ungedeckt gebliebenen Ensschäufigen verwandt

zu werden.

Sollte aber biefer Reservesond ben Betrag von zwei Procent best Marthes bes am Schlusse einer fünfschrigen Periode versicherten Viehes übersteigen, so foll ber über biefe zwei Procent überschießende Betrag desselben ben Bersicherten zugestellt werben, welche während eines ober nehrerer Juhre ber letten fünfjährigen Periode Theilnehmer ber Gesellschaft waren, und zwar nach bem Procentsate ber von ihnen gezahlten Pramie.

Dritter Abichnitt. Berwendung und Anlage ber Kapitalien.

Die baar eingezahlten Einlagen und alle Ueberschüffe werben nach und nach, went fie bie Hohe von 1000 Thaler erreicht haben, gegen hypotheken und Staatspapiere ober bei ber Koniglichen Bank verzinslich untergebracht.

Ueber bas Unterbringen und Einziehen ber Gelber eptscheibet nur ber Direction in Finder

36.

einer jedesmaligen speciellen Autorisation bes Verwa'tungs-Rathes.

Vierter Abschnitt. Verwaltung.

§. 37.

Die Gesellschaft wird burch eine General-Bersammlung ber Gesellschaftsglieder geleitet, verwaltet wird fie von einem Berwaltungs-Rathe und einem Direktor.

In jebem landrathlichen Kreise werben zwei Kontroleure die Handlungen ber Agenten ber Gefellschaft überwachen.

I. General-Berfammlung.

§. 38.

Alle Versicherten haben das Recht und sind berusen, der General-Versammlung beizuwohnen. Sie können sich nicht vertreten lassen, und haben nur eine einzige Stimme. Die Fehlenden unterwerfen sich den Beschlüssen der Anwesenden.

Die Beschluffe berfelben find rechtstraftig, wenn fie burch bie einfache Stimmenmehrheit

ber Anwesenben genehmigt werben.

Die General Bersammlug wahlt aus ihrer Mitte ihren Brafibenten und Protofollführer.

§. 39.

Die General-Bersammlung tritt jährlich einmal und zwar am letzen Sonnabend im Monat Januar, abwechselnd zuerst in Köln und dann in Munster nach vorheriger Einladung burch die S. 57 genannten Zeitungen zusammen.

Ihre erste Versammlung aber findet vier Monate nach der Igndesherrlichen Genehmigung der gegenwärtigen Statuten Statt. Außerdem kann sie durch den Verwaltungs-Rath

auch zu einer außerordentlichen Versammlung berufen werden.

Die General-Versammlung ernennt die Mitglieber des Verwaltungs-Nathes, sie stellt den Direktor auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes an, und bewirkt auch auf dessen Anstrag die Entlassung dieses Beamten nach Maßgabe der mit diesem zu schließenden Verträge, welche jedoch die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten durfen.

Die General-Versammlung faßt Beschlüffe über alle ihr zugehenden Bemerkungen und Borschläge ihrer Mitglieber, bes Verwaltungs-Rathes ober bes Direktors.

Sie stellt die Rechnungen ber Gesellschaft fest.

II. Berwaltungs=Rath

§. 40.

Der Verwaltungs-Nath ift aus acht unter ben Versicherten gewählten Mitgliedern zu= fammengeset, fur welche ebensoviele Stellvertreter ernannt werben.

Den Borfit führt ein burch Stimmenmehrheit gewähltes und jährlich zu ernennenbes

Mitglied; in Abwesenheitsfallen ersett bas alteste Mitglied ben Borfigenben.

Ein außerhalb ber Gefellschaft gewählter Sefretair wird bem Berwaltungs-Rathe beis gegeben und salarirt. Dieser Sefretair wird vom Berwaltungs-Rathe ernannt und kann noch andere Geschäfte ber Berwaltung wahrnehmen.

Der vierte Theil bes Berwaltungs-Rathes wird jedes Jahr erneuert, bas Loos bestimmt

bie erften Ausscheibenben bei ben erften Erneuerungen.

Die Ausscheibenden sind wieder wählbar.

§: 41

Der Berwaltungs-Rath versammelt sich monatlich einmal. Es kann eine außerorbent-liche Jusammenberufung stattsinden.

Bur Gultigkeit ber Berhandlungen ift die Gegenwart von vier Mitgliebern erforberlich. Ueber die Beschluffe entscheibet die Stimmenmehrheit, bei gleich getheilten Stimmen

gibt ber Prafibent ben Ausschlag.

Der Berwaltungs-Rath schlägt ber General-Versammlung die Ernennung und Entlassung bes Direktors vor und ernennt und entläßt die beiden Subdirektoren; den Thierarzt, ben Kassirer, Sekretair, die Inspektoren und die Agenten auf den Vorschlag des Direktors.

Der Verwaltungs-Rath verhandelt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Er kontrolirt die Geschäfte der Direktion, läßt sich über die Kassenbestände Wechenschaft ablegen; er revidirt die Buchführung, die Kassenbelege und die Verzeichnisse der Entschädigungen bei Unfällen, auch stellt er die Rechnungen der Gesellschaft provisorisch fest, und hat darüber zu bestimmen, wie die Gelder, welche für die Verwaltungskosten berechnet sind, unter die Direktions-Mitglieder und ihre Unterbeamten repartirt werden sollen.

Die Mitglieder bes Verwaltungs-Raths konnen hinsichtlich ihrer Stellung zur Gesell-

schaft keinerlei personliche ober folibarische Berbindlichkeiten eingehen.

III. Direttion.

§. 43.

Die Direktion besteht aus einem Direktor, zwei Subdirektoren (wovon der eine für die Provinz Westhalen fungirt), einem Thierarzt, einem Kassirer und einem Sekretair. Der Direktor leitet alle Geschäfte der Gesellschaft und vertritt dieselbe in jeder Beziehung. sei es den Behörden oder Privaten gegenüber. Es liegt ihm ob und steht ihm zu, über alle Werswaltungs-Angelegenheiten zu berathen und nach den Verwaltungs-Beschlüssen zu handeln.

Er schlägt die Ernennung und die Entlassung ber beiben Subdirektoren, des Thierarztes, Sekretairs, Kassirers und ber Agenten bem Berwaltungs-Rathe vor, ebenso die Repartition ber eingegangenen Berwaltungskosten, in Gehälte, Remessen-Antheile, Gratisikationen

und Entschädigungen, vollftredt bie Befchluffe beffelben.

Der Direktor leistet eine Kaution von 3000 Thlr. für sich und den Subdirektor der Rheinprovinz, insofern, er sich durch denselben vertreten läßt, der Subdirektor von Westphaslen von 2000 Thlr., der Kassirer von 3000 Thlr. und die Agenten je nach Umfang ihrer Thätigkeit und dem Ermessen der Direktion. Ueber jede Kaution, deren nähere Modalität der Verwaltungs-Rath zu bestimmen hat, wird ein notarieller Akt vollzogen, und vom Verswaltungs-Rathe entgegen genommen.

Die über die Kaution sprechenden Dokumente werden in glaubhafter Ausfertigung in ben §. 52 erwähnten Kasten mit brei Schlussel niedergelegt. Die Kosten bieser Formalität werden von der Direktion getragen.

Die Kautionen konnen, je nach der Bedeutenheit der Geschäfte der Gesellschaft, in Folge Befoluffes der General-Versammlung erhöht werden.

§. 44.

Der Direktor ist verpflichtet, die gewöhnlichen und außergewöhnlichen General-Versammlungen sowie die Versammlungen des Verwaltungs-Raths zusammen zu berufen und hat derselbe in diesen Versammlungen berathende Stimme.

§. 45.

Die Gesellschaft schuldet bem Grunder alle Rosten ber erften Einrichtung, so wie diefelben vom Berwaltungs-Rathe festgesetzt werden.

Die bekfalligen Borfchuffe werben in einem Zeitraume von fünf Jahren von ber Gesfellschaft zuruck vergutet, nach einem von bem Berwaltungs-Rathe anzufertigenben und vorzuschlagenben Reglement.

Die General-Bersammlung wird in ihrer zweiten Bersammlung die zu zahlende Summe

sowie ben Zinsfuß feststellen und wird ben Ruckerstattungs-Mobus bestimmen.

§. 46.

Die Entlassung bes Direktors vor bem Ablaufe bes mit bemselben geschlossenen Bertrages ober ber bestimmten Wahlperiode, kann vom Verwaltungs-Rathe burch Stimmenmehrheit vorgeschlagen und von ber General-Versammlung angenommen werben, aber nur für absichtliche Berschulden oder grobe Nachläßigkeiten in seiner Amissührung.

§. 47.

Im Falle ber Entlassung erlischt ber mit ihm eingegangene Berfrag.

§. 48.

Der Gründer ber Gesellschaft bekleibet die Stelle als Direktor berselben minbesten auf die Dauer der ersten fünf Jahre

IV. Kontroleure.

§ 49.

- Der Berwaltungs-Rath bestimmt biejenigen Männer in jedem Kreise, die, mit Zuziehung eines betreffenden Thierarztes, die Funktionen als Kontroleure zu übernehmen haben, infosern sie dazu bereit find.

§. 50.

Die Kontroleure sind mit der Ueberwachung der von den Agenten in den verschiedenen Kreisen wahrzunehmenden Geschäften beauftragt; sie haben die Bücher berselben zu revidiren und festzustellen und überhaupt auf Handhabung der Statuten und der von der Berwaltung ausgehenden Berordnungen zu wachen. Sie reichen ihre Berichte der Direktion ein, um von dieser dem Berwaltungs-Rathe vorgelegt zu werden.

V. Raffirer. S. 51.

Die Gesellschaft hat einen vom Verwaltungs-Rathe ernannten Kassiere. Er führt seine tägliche Comptabilität unter der unmittelbaren Kontrole bes Direktors, und kann ohne dessen jedesmal schriftlich zu ertheilende Anweisung durchaus keine Zahlungen leisten ober Fonds verwenden. Er leistet eine Kaution von 3000 Thlr., welche erforderlichen Falls erhöht werden muß. (cf § 43.)

S. 52

Bur Sicherung ber größeren Gelbbestände und Dokumenten wird ein Kasten mit drei verschiedenen Schlössern und ebenso viel Schlüsseln angeschafft und bleibt von den letzteren einer in der Hand des Kasurers, während ber zweite dem Direktor und der dritte Schlüssel dem Prasidenten des Verwaltungs-Raths zugestellt wird.

Fünfter Abschnitt. Auflösung und Liquidation ber Gefellschaft.

§. 53.

Wenn nach einem Zeitraume von fünf Jahren vom Tage ber Genehmigung der Gesfellschaft an gerechnet, der Werth der versicherten Thiere die Summe von einer Million Thalern nicht erreicht haben follte, oder wenn sie erreicht worden und wieder gesunken wäre, so soll der Direktor in Folge der Berathung des Verwaltungs-Rathes eine außerordentliche General-Versammlung zusammenrusen um sich nothigenfalls über die Auflösung der Gesellsschaft auszusprechen

In benfelben vorgebachten Fallen foll auch ber Regierung ju Roln bie Befugniß zu-

fteben, bie Auflösung ber Gefellichaft zu verfügen.

In biesen Fällen erlischt auch ber mit dem Direktor abgeschlossene Wertrag und wird bie Gesellschaft ihn für die Kosten der ersten Einrichtung und alle anderen Kosten und Vorslagen, wie sie in der zweiten Halfte des S. 45. angegeben sind, entschädigen, ohne daß indessen, wenn die bereiten Mittel hierzu nicht ausreichen sollten, dem Direktor ein desfallssiger personlicher Rekurs gegen die Gesellschaftsglieder verbliebe.

§. 54.

Im Falle ber Auflösung ber Gesellschaft wird die General-Versammlung die mit ber Liquidation zu beauftragenden Personen ernennen und sie mit den nothigen Vollmachten versehen.

Der Regierung fteht bas Recht zu, die Erfüllung biefer Berbindlichkeiten eventualiter

burch geeignete Magregeln auf Roften ber Gefellichaft anzuordnen und zu betreiben.

Wenn Gelder in der Kasse verbleiben, so werden sie nach dem Beschlusse der Generals Versammlung verwendet werden. Im Uebrigen treten für diese Fälle die Bestimmungen des §. 29. des Gesetzes vom 29. November des Jahres 1843 ein.

Sechster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. S. 55.

Streitigkeiten zwischen einem Versicherten und ber Gesellschaft bei welchen ber Verssicherte bie Stellung bes Klägers einnimmt, sollen durch brei Schiederichter entschieden wers ben, die in ber Rheinprovinz durch den Friedensrichter und in Westphalen durch das Landsund Stadtgericht bes Ortes, an welchem der betreffende Agent wohnt, zu ernennen sind.

Ansprüche bevormundeter Bersonen an die Gesellschaft gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dennoch aber haben auch Vormünder, wenn sie zur Berufung auf Kompromiß befugt sind, die Wahl, ob sie auf dasselbe eingehen und das Kompromiß der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte vorziehen wollen. Bei Streitigkeiten, in welchen die Gesellschaft die Stellung des Klägers einnimmt, behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand sein Bewenden.

Rein Berficherter barf unter bem Berlufte aller Anspruche auf Entschäbigung, Gelber ber Gefellschaft mit Beschlag ober Arreft belegen

§ 56.

Sollte die Erfahrung einige Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten nothwendig machen, so kann die General-Versammlung sie, vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung, annehmen.

§. 57.

Alle Bekanntmachungen werben in ber Kölner und Munfter'schen Zeitung erlaffen. Transitorische Bestimmungen.

§. 58.

Bis zu bem im S. 3. resp. 39. bezeichneten Zeitpunkte werden die Versicherungen auf Grund vorstehender Statuten aufgenommen und bas Inftitut felbstiffindig geleitet burch

herrn E. Lambla, als Direktor unter ber Kontrole bes provisorischen Berwaltungs:Rathes, beftehenb aus: bem herrn Grafen von Fürftenberg = Stammbeim als Brafibent, " von Beiffel, Rentmeifter Boebifer, " Freiherrn von Carnap=Bornheim, 71 Burgermeifter von Ifing, " " Freiherrn von Rempis, " .// Posthalter Pauli, Rittergutsbefiger vom Rath,

Larif'

Schmit,

Justiz-Rath Stupp.

ber jahrlichen Einlagen für bie Berficherten §§. 20. und 21. ber Statuten.

| | Eintheilung ber zu versichernben Thierr. | Einlagen von 100 Thir. Weri zu entrichten. Rthir. Sgr. Pf | | Berth iten. |
|---------------------------|---|--|----|----------------|
| , | I. Pferbe. | | | |
| 1. Rlasse. | Miethoferde und Schiffzieh-Pferde | 6 | _ | _ |
| 2. " | Pferbe ber Poft, ber Migencen, Omnibus, Fiacres und ber reisenden Fuhrleute | 3 | 15 | _ |
| 4. " | Lurus-Pferde und solche, die von den Eigenthumern selbst oder unter Aufsicht geritten werden, sowie jene der Maurer, Ziegelfabrikanten, Mülster und aller Lastsuhren am Plate und endlich die Stallsohlen bis zu ihrer Benutung . Aderpferde und weibende Fohlen | 2 1 | 15 | _ |
| 1. Rlasse. | Maftvieh, Zugvieh, alles Rindvieh aus größeren Städten, und insofern aus Dorfern, wenn die Besither feine eigene Anzucht haben oder Brannt- | 1` | 45 | |
| 2. " | wein brennen . Alles Bieh aus einzelnen Gehöften, mit Ansnahme von Bug- und Daft- vieb, ebenso aus Dorfern, wenn eigene Anzucht und keine Spulicht- | | 15 | _ |
| • | Fabrisation Statt findet. Bei Garantie für Lungenseuche und Milzbrand wird außerdem bezahlt. N. B. Es wird aber keine Bersicherung für Ställe angenommen, in deren Umgebung bis auf eine Meile die Lungenseuche herrscht, oder wo sie nicht auf ein halbes Jahr aufgehört hat | 1 1 | | - |
| Dunchaehenh | III. Soweine. Spro Stück | | 15 | |
| Suriyyeyene | IV. Schaafe. | | 10 | |
| | s wird bezahlt | 2 | | - |
| • | 1) gegen Faule | 3 1 | | |
| ្លប់ ង ក្នុងវិទ្ធា | V. 3 i e g e n. | | | _ |
| | | 2 | | _ |
| | Rosten. Direktions = Kosten. o 100 Riplr. der Bersicherungssumme und 1 Sgr. für jedes Schwein, | | | |

| Eintheilung der zu versichernden Thiere. | | | Einlagen von 100 Thir. Werth zu entrichten. Thir. Egr. Pf. | | |
|---|--------------|---------------------------------------|---|--|--|
| Roften der Polize. | 1 | 1 | | | |
| Benn Berth des versicherten Biebs | | 1 | | | |
| bis 100 Athle. | - | 5 - | _ | | |
| von 100 bis 300 Athlir. | | 7 | 6 | | |
| von 300 bis 1000 Athlr | | 15 - | | | |
| Rosten der erneuerten Rerzeichnisse | - | 20 - | | | |
| für die Summe dis 100 Athle | _ | 2 | 6 | | |
| von 100 bis 300 Riblir | - | 5 - | | | |
| von 300 bis 1000 Riblr. | | 10 - | | | |
| | | 15 - | | | |
| Koften des Aufdrudens der Zeichen. Für Pferde und großes Bieh pro Ropf. | l | | | | |
| " Schaafe u. s. w | | 1 - | $\frac{-}{2}$ | | |
| "Schaafe u. f. w | | | ~ | | |
| oder umiguio im Laute des Berlicherungsiahres. | | 1 | | | |
| " Pferde und Rindvieh pro Kopf | - | 8 - | _ | | |
| (Bei mehreren nur die Hälfte pro Kopf). | | | _ | | |
| " Schaafe u. f. w. von 1 bis 25 Thieren | - | - | 8 | | |
| Summe nie ein Thaler übersteigen. | | | | | |
| Borfiehende Statuten nebst bem beigefügten Tarif werben hiermit durch den | | | | | |
| proviforischen Verwaltungs: Nath genehmigt und sollen dieselben bei Herrn Notar Kköln hinterlegt und demnächst die Allerhöchste Bestätigung derselben nachgesucht (Gez.) Franz Egon Graf von Kürstenberg = E. vom Rath. S. vom Rath. Stupp. 3. vom Jsing. Hoediker. Hoediker. Kreiherr von Carnap = Bornheim. 3. Pauli. 3. Rempis: 3. Ne varietur" von den Komparenten, den Zeugen und dem Notar unterzu dem Aste vom breißigsten December Achtzehnhundert sieben und vierzig snumero Vier tausend neun und sechszig hinterlegt. (Gez.) Franz Egon Graf von Kürstenberg = Ereiherr von Carnap = Bornheim. Hugo Beissel. 3. Bauli. 3. Bauli. 3. Pauli. 3. Pauli. 3. Pauli. 3. Pauli. 3. Pauli. 3. Pauli. 4. von der Burg. (prov. Snbdirestor). Heinrich Kramer. Wilhelm Reuen. | wert Stan | ben. n mhe i eben, u Reperto | m. inb orii | | |

Bur Urschrift best gegenwärtigen Aftest ift ber Stempel von fünfzehn Groschen kaffirt worden. Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Königlich Preußische Notar (gez.) J. Harperath.

(L. S.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaben König von Preußen 2c. ertheilen dem Roln: Munfter- Diehversicherungs- Berein hiermit Unfere landesherrliche Genehmi= gung, legen bemfelben die Rechte einer Korporation, soweit fie erforderlich find, um Grundftude und Kapitalien auf seinen Namen zu erwerben und in bas Hypothetenbuch eintragen zu lassen, hierdurch bei, und bestätigen das am 30. Dezember 1847 bei dem Notar Joseph Harperath zu Coeln hintergelegte Statut mit ber Dlaafgabe:

gu §. 3. daß die Bestätigung und Genehmigung zurückgezogen werden wird, wenn ber Berein ben Nachweis, daß ber Werth bes bei ihm zur Berficherung angemelbeten Biehs mindeftens ben Betrag von 500,000 Athlr. erreicht hat, nicht späteftens bin-

nen zwei Sahren vom heutigen Tage ab geführt hat; und,

gu S. 57. baß, wenn eines ber Beitblatter, welche als bie Organe bes Bereins bezeichnet find, eingehen follte, Unferm Minifter bes Innern nach Bermehrung bes Berwaltungs-Rathes die Bestimmung barüber gebührt, welches andere Zeitblatt in die Stelle treten soll;

und ferner mit der Auflage, daß der Verein die Rosten der Insertion in bas Amtsblatt ber Regierung zu Roln zu tragen hat.

Gegeben Berlin ben 29. Februar 1848.

(gez.) Friedrich Bilbelm. (gez.) von Bodelschwingh. Uhben. Für richtige Abschrift: Bulff, Geb. Kangley-Inspettor.

Conzeffiond: und Beftatigunge-Itrfunde für ben Roln-Munfter-Biehverficherunge-Berein.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 144.

Borlefungen

Borlefungen auf ber rheinischen Friedrich = Wilhelme= 1848.

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1848. Katholische Theologie. Biblische Archäologie: Scholz. Genesis: Martin. Jeuniversität zu Bonn faias: Scholz. Das Evangelium Johannis: Apostelgeschichte: Bogelfang. Brief II. an im Commerhalbjahr b. Korinther: Scholz. Brief an b. Hebraer: Bogelfang, Rirchengesch. 1. Th.: Dr. Floß. Rirchengesch. II. Th.: Kirchengesch. III Th.: hilgers. Gesch. b. beutschen Synobalverbandes im Mittelalter: Dr. Floß Dogmatif I. Th.: Dieringer Ausgewählte Lehrftuffe b. fcolaftifchen Theologie: Bogelfang. Gefc. b Concils von Trient: Dieringer. Moral I. Th.: Martin. Homiletif: Dieringer. Katechetif: Martin Leitung b. Uebungen im homiletischen Seminar: Dieringer. Leitung b. Uebungen im fatechetischen Seminar: Martin. Brof. Achterfelb u. Brof. Braun werden feine Bortefungen halten.

Evangelische Thevlogie. Encyflopavie: Staib. Kritische Einl. ins N. T.: Gesch. b. erften zwei Jahrhunderte in Beziehung auf b. Gefich. b. Kanons b. R. T.: Lic. Ritfchl. Bibl. Theologie d. A. T.: Lic. Nagel. D. heil. Alterthümer d. Hebraer: Sommer. Jefaia8: Bleek. Pfalmen: Sommer D. Buch Daniel: Bleek. Leben u. Lehre bes Apostels Paulus: Lic. Nagel. Römerbrief: Staib Galaterbrief: Dorner. Paftoral= briefe: Sommer. Brief an b. hebraer: Bleef. Kirchengesch. I. Th.: haffe Kirchengefch. b. neueffen Beit vom Jahre 1814 an: Lic Krafft. Dogmengefch.: Kling. Batriftif: Haffe. Chriftl Dogmatif: Dorner. Homiletif u. Liturgif: Kling. Uebungen b. theolog. Seminars: Bleek, Dorner u. Saffe. Aebungen b. homiletisch-katechetischen Seminars: Kling u. Dorner.